



Landgericht Oldenburg

Beschluss

5 T 91/25

24a XIV 967 B
Amtsgericht Oldenburg

In der Abschiebehaftsache

1. Stadt Oldenburg, Bürger- und Ordnungsamt, Pferdemarkt 14, 26121 Oldenburg
Az. [REDACTED] - Antragstellerin -
2. [REDACTED] derzeit aufhältig JVA
Langenhagen, Benkendorfstr. 32, 30855 Langenhagen - Betroffener und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigter zu 2.:
Rechtsanwalt Peter Fahlbusch, Blumenauer Str. 1, 30449 Hannover
Geschäftszeichen: [REDACTED]/25 FA08 Fa

hat das Landgericht Oldenburg – 5. Zivilkammer – durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED], den Richter [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED] am 21.02.2025 beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass die Anordnung der Abschiebehaft vom 15.01.2025 bis zum 18.02.2025 den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.
2. Unter Zurückweisung der weiteren Beschwerde des Betroffenen bleibt die Haftanordnung des Amtsgerichts Oldenburg für den Zeitraum ab dem 19.02.2025 bis zum 26.02.2025 aufrechterhalten.
3. Der Antrag des Betroffenen auf Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls wird zurückgewiesen.

4. Die Antragstellerin trägt die Gerichtskosten erster und zweiter Instanz zu 5/6, der Betroffene zu 1/6, wobei nur gegenüber dem Betroffenen von der Auferlegung von anteiligen Dolmetscherkosten abgesehen wird. Die Antragstellerin hat dem Betroffenen dessen notwendige außergerichtliche Kosten erster und zweiter Instanz zu 5/6 zu erstatten, ihre eigenen außergerichtlichen Kosten trägt sie selbst. Dolmetscherkosten werden nicht erhoben.
5. Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf 5.000,- EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Betroffene und Beschwerdeführer ist polnischer Staatsangehöriger. Er reiste erstmals am 01.07.2023 in die Bundesrepublik Deutschland ein und meldete seinen Wohnsitz in der Stadt Dr. ■an. Von dort wurde er am 04.06.2024 mit Fortzug nach unbekannt abgemeldet. Wenigstens seit dem 30.07.2024 hält er sich gewöhnlich im Bezirk der Stadt Oldenburg auf. Er ist seitdem obdachlos und ohne festen Wohnsitz. Die Antragstellerin führt in ihrem Haftantrag vom 15.01.2025 über das Verhalten des Betroffenen aus:

„Seit dem 30.07.2024 tritt der Betroffene im Bezirk der Stadt Oldenburg vermehrt unangemessen auf und strafrechtlich in Erscheinung. Meist stand er dabei unter Alkoholeinfluss. Zuvor ist er bereits im Bezirk der Stadt D■■■■ und im Oldenburger Land häufig strafrechtlich in Erscheinung getreten. Er ist unter anderem wegen Ladendiebstahl, schweren Diebstahl, Diebstahl, gefährlicher Körperverletzung, Hausfriedensbruch in D■■■■ und unter anderem wegen Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen, Ladendiebstahl, Körperverletzung, Hausfriedensbruch im Bereich der Stadt Oldenburg aufgefallen“ (Anlage 4).

Der Betroffene ist polizeilich regelmäßig in Erscheinung getreten, in den letzten Monaten in Oldenburg. Eine Auflistung mutmaßlicher Delikte des Betroffenen findet sich in der Anlage 4 des Haftantrages der Antragstellerin auf Bl. 191 der beigezogenen Ausländerakte der Antragstellerin – im folgenden „AA“ –, deren Nummerierung sich auf die Blattzahl der hier elektronisch geführten Akten und nicht auf die Seitenzahl bezieht.

Die Antragstellerin forderte den Betroffenen nach schriftlicher Ankündigung vom 30.10.2024 mit Verfügung vom 26.11.2024 zur Ausreise auf und drohte dessen Abschiebung nach Polen an. Ihm wurde gem. § 7 Abs. 1 FreizügG/EU eine Frist zur freiwilligen Ausreise von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung gewährt. Die Ausreisefrist endete mit Ablauf des 26.12.2024. Auf Bl. 92 ff. – Ankündigung – sowie Bl. 114 ff. AA wird Bezug genommen.

Die Verfügung wurde dem Betroffenen am 26.11.2024 persönlich zugestellt, als der Betroffene im Oldenburger Hauptbahnhof von Einsatzkräften der Bundespolizei angetroffen wurde. Im Vermerk der Bundespolizei vom 26.11.2024 heißt es: „Herr ... weiß, dass er die BRD bis Weihnachten verlassen haben muss“ (Bl. 129 AA).

Der Betroffene kam der Ausreiseaufforderung jedoch nicht nach und teilte der Antragstellerin weiterhin keinen Wohnsitz mit.

Der Betroffene ist jedenfalls vor dem 18.11.2024 von der Bundespolizei Oldenburg mit einem Hausverbot für den Hauptbahnhof Oldenburg belegt worden. Ab dem 29.11.2024 sind in der Ausländerakte folgende Anlässe vermerkt, bei denen der Betroffene im alkoholisierten Zustand von Polizeikräften angetroffen worden ist:

<u>Datum</u>	<u>Ort des Antreffens</u>	<u>Bl. / AA</u>
29.11.2024	Bahnhofsplatz Hauptbahnhof Oldenburg	
	„ohne Reiseabsichten“ (im folgenden „HBF OL“)	142
30.11.2024	HBF OL „ohne Reiseabsichten“	144
01.12.2024	HBF OL „ohne Reiseabsichten“	135
10.12.2024	HBF OL „ohne Reiseabsichten“	139
11.12.2024	HBF OL „ohne Reiseabsichten“	141
31.12.2024	Netto-Markt Mottenstraße OL Innenstadt	225
31.12.2024	Drogerie Rossmann Elisenstraße OL-Innenstadt	200
11.01.2025	HBF OL (ohne Reiseabsichten)	179
11.01.2025	„Netto“-Markt Stedinger Straße Oldenburg	216
15.01.2025	HBF OL „ohne Reiseabsichten“	235

Am 14.01.2025 erkundigte sich die Antragstellerin bei der Abschiebehaftanstalt JVA Hannover, ob ab dem 15.01.2025 ein Abschiebehaftplatz zur Verfügung stehe, wobei die Daten für die Aufnahme bei dieser Gelegenheit aufgenommen worden sind. Auf den Vermerk Bl. 180 AA wird verwiesen. Am 14.01.2025 teilte die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB) der Antragstellerin den Abschiebe- und Überstellungstermin für den Betroffenen mit, der auf dem Landweg am 25.02.2025 stattfinden solle (Bl. 181 AA).

Der Betroffene wurde am 15.01.2025, 6:40 Uhr von Einsatzkräften der Bundespolizei, Revier Oldenburg, vorläufig in Gewahrsam genommen.

Die Antragstellerin hat am 15.01.2025 die Anordnung von Sicherungshaft für die Dauer von sechs Wochen bis zum 26.02.2025 beantragt. Diese hat sie auf den Haftgrund der – nach § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 1, 62 Abs. 3a Nr. 3 AufenthG vermuteten bzw. auch nach § 62 Abs. 3b Nr. 3 AufenthG gegebenen – Fluchtgefahr sowie auf den Haftgrund nach § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Alt. 2 AufenthG n.F. gestützt. Der Betroffene sei nach erlaubter Einreise vollziehbar ausreisepflichtig geworden. Auf den Haftantrag vom 15.01.2025 nebst Anlagen (Bl. 1 ff., 45 ff. der Gerichtsakte (GA)) und die Ergänzung zum Haftantrag vom 15.01.2025 (Bl. 24 f. GA) wird Bezug genommen.

Das Amtsgericht hat den Betroffenen nach Beiordnung eines Rechtsanwalts am 15.01.2025 angehört. Dazu wird auf das Protokoll vom 15.01.2025 verwiesen (Bl. 28 ff. GA).

Es hat mit Beschluss vom selben Tag antragsgemäß Sicherungshaft bis 26.02.2025 angeordnet. Es bestehe ein Haftgrund. Dieser ergebe sich aus § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 AufenthG, da Fluchtgefahr bestehe. Auf die Einzelheiten der Begründung (Bl. 30 ff. GA) wird Bezug genommen.

Der Betroffene befindet sich aufgrund dieser Anordnung seit dem 15.02.2025 in Abschiebehalt in der JVA Hannover Langenhagen (Abschiebehafteinrichtung).

Am 29.01.2025 hat sein jetziger Bevollmächtigter hiergegen Beschwerde eingelegt und beantragt, festzustellen, dass der angefochtene Beschluss den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat (Bl. 120 ff. GA). Die Beschwerde begründete er mit Schreiben vom 09.02.2025 (Bl. 149 ff.).

Das Amtsgericht hat der Beschwerde mit Beschluss vom 12.02.2025 nicht abgeholfen (Bl. 182 f. GA).

Die für die Haftanordnung zuständige Richterin hat am 14.02.2025 auf Veranlassung des Kammervorsitzenden eine dienstliche Erklärung zum Anhörungstermin abgegeben. Auf Bl. 38 f. eAkte LG wird Bezug genommen.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 14.02.2025 im Beschwerdeverfahren Stellung genommen (Bl. 28 ff. eAkte LG).

Die Kammer hat den Betroffenen am 19.02.2025 ergänzend angehört. Auf das Protokoll der nichtöffentlichen Sitzung von diesem Tag wird Bezug genommen.

II.

Die zulässige Beschwerde ist überwiegend, nämlich im tenorierten Umfang, begründet.

1.

Die Beschwerde ist zulässig. Die Beschwerde des Betroffenen ist nach § 58 Abs. 1 FamFG statthaft und auch sonst zulässig, insbesondere ist sie form- und fristgerecht eingelegt worden.

Der daneben gestellte Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der vollzogenen Haftanordnung ist aus § 62 Abs. 1 FamFG analog zulässig (vgl. BGH FGPrax 2011, 39 Rn. 13, beck-online).

2.

Die Beschwerde ist teilweise begründet. Die Voraussetzungen für die beantragte Anordnung der Sicherungshaft nach § 62 Abs. 3 AufenthG lagen zum Zeitpunkt der Haftanordnung und bis zum 18.02.2025 nicht vor; ab diesem Zeitpunkt (19.02.2025) sind sie gegeben.

a)

Es liegt ein zulässiger Haftantrag der Antragstellerin in Gestalt des Antrags vom 15.01.2025 mit Ergänzung vom selbigen Tag vor. Die Anforderungen des § 417 Abs. 2 FamFG sind durch hinreichendes tatsächliches Vorbringen der Antragstellerin zu jedem der darin vorgesehenen Begründungsmerkmale erfüllt.

Insbesondere ist der Antrag der Antragstellerin bezogen auf die beantragte Dauer der Haftanordnung zulässig. Sie hat dazu die einzelnen Schritte bis zur Rückführung des Betroffenen dargelegt, jedenfalls mit Blick auf die Ergänzungen zum Haftantrag in ihrer Stellungnahme vom 15.01.2025. Eine nähere, noch weitergehende Erläuterung des für Abschiebung mit Sicherheitsbegleitung erforderlichen Zeitaufwands ist in aller Regel dann nicht geboten, wenn sich die Behörde auf eine Auskunft der zuständigen Stelle oder entsprechende eigene Erfahrungswerte beruft, wonach dieser Zeitraum bis zu sechs Wochen beträgt (BGH, Beschluss vom 25.10.2022 – XIII ZB 44/20 –, juris, Rn. 11). Das ist hier der Fall.

b)

Die Voraussetzungen für eine Abschiebung nach § 58 AufenthG liegen vor. Der Betroffene ist durch ihm zugestellten, bestandskräftigen Bescheid der Antragstellerin in Gestalt der Verfügung vom 26.11.2025, mit der er des Rechts auf Freizügigkeit für verlustig erklärt worden ist, vollziehbar ausreisepflichtig (§§ 6, 7 Abs. 1 FreizügG/EU i. V. m. § 58 Abs. 1 AufenthG und

§ 58 Abs. 2 S. 2 AufenthG). Der Wirksamkeit des Bescheides, der dem Schriftformerfordernis nach § 6 Abs. 7 FreizügG/EU entspricht, steht nicht entgegen, dass dieser nach der Darstellung des Betroffenen und seinem Bevollmächtigten im Anhörungstermin vor der Kammer dem betroffenen Ausländer nicht in die polnische Sprache übersetzt worden sei. Ob dies geschehen ist oder nicht, konnte offen bleiben. Nicht erforderlich ist, dass die Entscheidung in die Sprache der betroffenen Person übersetzt wird (vgl. EuGH BeckRS 2004, 71301 – Adoui und Cornuaille; Huber/Mantel/Brinkmann/Huber, 4. Aufl. 2025, FreizügG/EU § 6 Rn. 35, beck-online; vgl. zu § 41 VwVfG: Tiedemann, in: BeckOK VwVfG, Bader/Ronellenfitsch, 66. Edition, Stand: 01.01.2025, § 41 Rn. 14; Stelkens, in: Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 10. Auflage 2023, § 41, Rn. 64).

Der Betroffene unterliegt damit den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes, nachdem mit vorgenannter Verfügung das Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts gemäß § 2 Abs. 1 FreizügG/EU festgestellt wurde und das FreizügG/EU keine besonderen Regelungen trifft (§ 11 Abs. 14 S. 2 FreizügG/EU).

Der Betroffene ist seiner Ausreisepflicht nicht freiwillig nachgekommen, § 58 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 AufenthG. Zudem ist aufgrund seiner polizeilich erfassten Delinquenz und des häufigen erheblichen Alkoholisierungsgrads – beides ist von dem Betroffenen nicht in Abrede genommen worden – eine Überwachung der Ausreise aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich, § 58 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 AufenthG.

c)

Es besteht der – von der Antragstellerin im Haftantrag angeführte – Haftgrund des § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Alt. 2 AufenthG, sodass dahinstehen kann, ob zudem Fluchtgefahr nach § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 AufenthG anzunehmen war.

aa)

Danach ist ein Ausländer zur Sicherung der Abschiebung in Haft zu nehmen, wenn er nach einer erlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig geworden ist.

Ausweislich der Gesetzesbegründung ist der Haftgrund der Sicherungshaft sofort bei zeitlicher Überschreitung des visafreien Aufenthalts bzw. der Gültigkeitsdauer des Schengenvisums gegeben und an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft. Konkrete Anhaltspunkte für die Fluchtgefahr sind nicht mehr notwendig (BT-Drucks. 20/9463, S. 46).

Vor dem Hintergrund dieses eindeutigen Willens des Gesetzgebers ist der § 62 Abs. 3 S. Nr. 2 Alt. 2 AufenthG auch auf die bei Einreise freizügigkeitsberechtigten Personen anwendbar (s.

Huber/Mantel/Al-Ali/Bergmann/Putzar-Sattler, 4. Aufl. 2025, AufenthG § 62 Rn. 29a, beck-online). Dafür spricht auch die Regelung in § 11 Abs. 14 FreizügG/EU, die auf die Regelungen des AufenthG verweist; bezogen auf die Haftgründe des § 62 AufenthG besteht keine besondere Regelung innerhalb des FreizügG/EU.

Eine Nichtvereinbarkeit dieser Regelung mit der Rückführungs-RL (RL 2008/115/EG v. 16.12.2008, ABl. 2008 L 348, 98) vermag die Kammer nicht zu erkennen. Denn die vorgenannte Richtlinie zählt in Art. 15 Abs. 1 die Haftgründe nicht abschließend auf („und zwar insbesondere dann, wenn“), sodass die Regelung des § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 AufenthG dem nicht entgegensteht.

Unter Beachtung dessen besteht der vorgenannte Haftgrund: Der Betroffene reiste aufgrund der bestehenden Freizügigkeit in der Europäischen Union als polnischer Staatsangehöriger zulässigerweise in die Bundesrepublik ein. Mit Bescheid vom 26.11.2024 stellte die zuständige Ausländerbehörde das Nichtbestehen der Freizügigkeit fest und forderte den Betroffenen zur Ausreise innerhalb eines Monats auf. Er ist aufgrund der sofort vollziehbaren und bestandskräftigen Nichtbestehensfeststellung gemäß § 7 Abs. 1 FreizügG/EU in Verbindung mit § 58 Abs. 1, Abs. 2 AufenthG vollziehbar ausreisepflichtig.

bb)

Einer – hier nicht erfolgten – konkreten Belehrung über die haftrechtlichen Konsequenzen des § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Alt. 2 AufenthG im Bescheid vom 26.11.2025 bedurfte es nicht. Denn die Hinweispflicht ist nur für den Haftgrund der Fluchtgefahr gesetzlich normiert (vgl. § 62 Abs. 3a Nr. 2 und Nr. 3, Abs. 3b Nr. 5 AufenthG), nicht für den Haftgrund des § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 AufenthG. Insoweit kommt auch keine analoge Anwendung der Hinweispflicht in Betracht. Denn zum einen war für § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 AufenthG a. F. eine solche weder im Gesetzeswortlaut vorgesehen noch von der Rechtsprechung gefordert. Zum anderen hat der Gesetzgeber für den Haftgrund der Fluchtgefahr die Hinweispflicht ausdrücklich aufgenommen (s. oben), sodass aus der Nichtkodifizierung einer solchen Verpflichtung im Rahmen des § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 AufenthG n. F. nicht auf eine planwidrige Regelungslücke geschlossen werden kann.

d)

Von der Anordnung der Sicherungshaft nach § 62 Abs. 3 Satz 2 AufenthG kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der Ausländer glaubhaft macht, dass er sich der Abschiebung nicht entziehen will. Die Entziehungsgefahr des Betroffenen wird gesetzlich vermutet, § 62 Abs. 3 S. 2 AufenthG. Dem Betroffenen ist es im Rahmen der Anhörung vom 19.02.2025 nicht gelungen, diese Vermutung zu widerlegen.

Soweit der Betroffene über seinen Verfahrensbevollmächtigten hat erklären lassen, dass er sich einer Rückführung nach Polen stellen würde, wenn die Stadt Oldenburg ihm einen Termin vorgebe, hält die Kammer diese Angabe für nicht glaubhaft. Gleiches gilt für seine weiteren Bekundungen, wonach er von der Ausreiseverpflichtung keine Kenntnis gehabt habe, da ihm der Bescheid vom 26.11.2024 in deutscher Sprache übergeben und nicht übersetzt worden sei. Er habe hiervon erstmals im Rahmen seiner Festnahme erfahren. Wäre er auf freiem Fuß, würde er seiner Ausreise freiwillig nachkommen und mit einem FlixBus nach Polen fahren. Die notwendigen Identitätsnachweise würde er bei der konsularischen Vertretung Polens in Hamburg beschaffen.

Soweit der Betroffene zur fehlenden Entziehungsabsicht geltend macht, sich vor der Festnahme durchweg polizeibekannt an bestimmten Orten in der Oldenburger Innenstadt, insbesondere am Hauptbahnhof aufgehalten zu haben, hat er damit nicht glaubhaft gemacht, sich der Abschiebung nicht entziehen zu wollen. Das folgt schon daraus, dass er behauptet, bis zu seiner Festnahme nicht gewusst zu haben, zur Ausreise aus Deutschland verpflichtet gewesen zu sein. Damit lässt sein Verhalten vor der Festnahme keinen Schluss auf eine fehlende Entziehungsabsicht zu.

Soweit er angegeben hat, sich einer Abschiebung und Ausreise stellen zu wollen, fehlt es an äußeren Umständen, die auf eine echte Bereitschaft des Betroffenen hierzu schließen lassen. Denn der Betroffene hat sich jedenfalls seit seiner Inhaftierung und der nach seinen eigenen Bekundungen spätestens seit diesem Zeitpunkt bestehenden Kenntnis der Ausreisepflicht nicht um eine freiwillige Ausreise gekümmert, obwohl ihm dies jedenfalls im Hinblick auf ein FlixBus-Ticket möglich gewesen wäre, da er mittlerweile über 80 Euro verfüge.

Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass kein geordneter und strukturierter Aufenthalt bei einer Entlassung zu erwarten ist – der Betroffene hat keinen Pass, ist mittellos, geht keiner Beschäftigung nach, hat keinen festen Wohnsitz, keine Bleibeperspektive und verbringt seinen Tagesablauf mit dem Konsum von Alkohol –, hält es die Kammer für nicht glaubhaft, wenn der Betroffene nunmehr bekundet, freiwillig an der Abschiebung mitwirken zu wollen. So hat sich der Betroffene zu keinem Zeitpunkt bei der zuständigen Ausländerbehörde gemeldet und / oder städtische Hilfsangebote anderer Behörden wie den Kontakt zu Streetworkern in Anspruch genommen. Im Gegenteil, sein Aufenthalt ist von regelmäßigem Alkoholkonsum, polizeilich erfasster Delinquenz und Renitenz geprägt. Dies folgt aus den Angaben der Antragstellerin im Haftantrag, welche jeweils in der Ausländerakte dokumentiert sind. Dem ist der Betroffene im Rahmen der Anhörungen nicht entgegengetreten.

e)

Das nach § 72 Abs. 4 AufenthG erforderliche Einvernehmen der Staatsanwaltschaft mit einer Abschiebung des Betroffenen liegt hier vor (Bl. 65 eGA).

Die Belehrung des Betroffenen nach WÜK ist erfolgt (s. Protokoll der Anhörung vor dem Amtsgericht vom 15.01.2025).

f)

Unter Beachtung des § 62 Abs. 1 S. 1 und S. 2 AufenthG erweist sich die angeordnete Sicherungshaft zwar als geeignet und erforderlich, aber als zu lang und damit teilweise unverhältnismäßig.

aa)

Die Ansicht und Prognose der Antragstellerin, dass mildere Mittel (§ 62 Abs. 1 S. 1 AufenthG), insbesondere die Verhängung einer Meldeauflage, nicht in Betracht kommen, teilt die Kammer.

Die Sicherungshaft ist geeignet, die Abschiebung des Betroffenen sicherzustellen. Durch die Abschiebehaft ist gewährleistet, dass der Betroffene am Tag der Abschiebung greifbar ist. Dadurch kann er durch die zuständige Behörde zum vorgesehenen Zug für die Rückführung gebracht werden. Hierauf weist die Antragstellerin zutreffend hin.

Ein milderes Mittel im Sinne einer Vermeidung der Sicherungshaft kommt nicht in Betracht. Denn aufgrund der gewohnheitsmäßigen Alkoholisierung, Renitenz und polizeilich erfasster Delinquenz des Betroffenen, die er nicht in Abrede nimmt, war nicht zu erwarten, dass er einer möglichen – als denkbar milderes Mittel – Meldeauflage zuverlässig nachgekommen wäre. Zudem verfügt er über keine Papiere, mit denen er sich hätte ausweisen und damit „melden“ können. Auch ein kürzeres Festhalten zur Sicherung der Abschiebung gemäß § 58 Abs. 4 AufenthG kommt als milderes Mittel nicht in Betracht. Dies setzt nämlich voraus, dass der Betroffene am gleichen Tag der Rückführung sicher an seinem Aufenthaltsort aufgegriffen werden kann, da eine Übernachtung im Gewahrsam von der Vorschrift nicht erfasst ist (BT-Drs. 19/10047, 36; BR-Drs. 179/19, 34). Ob sich der Betroffene am 25.02.2025 am Bahnhof oder in den Wallanlagen oder bei seinem Schlafplatz an der „Rampe“ aufgehalten hätte und an einem dieser Orte sicher hätte angetroffen werden können, lässt sich nicht mit der notwendigen Gewissheit voraussagen. Da sich die Behörde nicht auf weniger geeignete Mittel verweisen lassen muss, erweist sich ein bloßes Festhalten im Sinne des § 58 Abs. 4 AufenthG nicht als gleich geeignetes Mittel.

bb)

Die Anordnung der Sicherungshaft ist erforderlich. Die Antragstellerin hat den Vollzug der Abschiebung exakt zu planen, um Eingriffe in die persönliche Freiheit der Betroffenen, die nicht mit dem Vorgang der Abschiebung an sich zwingend verbunden sind, zu vermeiden. Dabei dürfen jedoch an den Verwaltungsaufwand keine übersteigerten Anforderungen gestellt werden; der erforderliche Schubantrag zur Organisation der Abschiebung wurde durch die Antragstellerin bereits gestellt. Auch die erforderlichen Reisepapiere lagen vor beziehungsweise können zu dem geplanten Rückführungstermin in der Form Personalformulars als Ersatzpapier durch den Betroffenen und notfalls von der Behörde selbst ausgestellt werden. Alle für die Rückführung erforderlichen Maßnahmen, die die Antragstellerin beschrieben hat, konnten von der Kammer in der bis zum Anhörungstermin vervollständigten Ausländerakte nachvollzogen werden.

cc)

Die Anordnung ist ab dem 19.02.2025 für die Dauer von einer Woche angemessen.

aaa)

Aufgrund der geschilderten Vorkommnisse ist damit zu rechnen, dass die geplante Überstellung des Betroffenen erheblich erschwert, wenn nicht sogar unmöglich gemacht wird, wenn der Betroffene bis zum Zeitpunkt der Abschiebung auf freiem Fuß befände und nicht in Sicherungshaft verbliebe. Dabei ist sich die Kammer bewusst, dass eine Freiheitsentziehung von sieben Tagen ultima-ratio-Charakter hat. Gleichwohl überwiegt das Interesse an der Anordnung der Sicherungshaft, da der Betroffene vollziehbar ausreisepflichtig ist und somit ein öffentliches Interesse daran besteht, die gesetzliche Ausreisepflicht durchzusetzen und die Durchführbarkeit der Überstellung durch Inhaftierung des Betroffenen im vorliegenden Fall zu sichern. Auch wenn dies bedeutet, dass dem Betroffenen die Freiheit für eine erhebliche Zeit entzogen wird, so ergibt eine Abwägung der Interessen des Betroffenen mit dem Interesse der Öffentlichkeit an der Durchsetzung der gesetzlichen Ausreisepflicht und der damit verbundenen Abschiebungsanordnung, dass die Anordnung der Sicherungshaft im hier gegebenen Fall als verhältnismäßig anzusehen ist. Hierfür spricht auch die Gesetzesbegründung zu § 62 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AufenthG, wonach effektiver als bisher eine Abschiebung ermöglicht werden soll (s. oben).

Auch unter Berücksichtigung des von der Kammer persönlich gewonnenen Eindrucks des Betroffenen im Rahmen der Anhörung gelangt die Kammer unter Gesamtabwägung aller Umstände zu der Entscheidung, dass die Anordnung der Sicherungshaft im Umfang von einer Woche zur Sicherung der Abschiebung geboten und erforderlich ist.

bbb)

Die weitergehende Haftanordnung ist bezogen auf den Zeitraum vom 15.01. bis zum 18.02.2025 nicht gerechtfertigt gewesen, da sich dieser Zeitraum als zu lang erweist; die Haft ist auf den kürzestmöglichen Zeitraum, der zur organisatorischen Vorbereitung die Abschiebung erforderlich ist, zu beschränken (BGH Beschl. v. 20.09.2018 – V ZB 102/16 – juris-Rn. 22). Dies hat das Gericht anhand der im Wege eigener Amtsermittlung (§ 26 FamFG) nachvollzogenen Prognose des Antragstellers zu ermitteln.

Demnach erfolgte die Inhaftierung am 15.01.2025 deutlich zu früh. Aufgrund des der Antragstellerin bekannten Bewegungsprofils des Betroffenen, deren Richtigkeit der Betroffene im Rahmen der Anhörung vom 19.02.2025 glaubhaft bestätigt hat, war ihr bekannt, dass sich der Betroffene täglich am Oldenburger Hauptbahnhof aufhielt. Die Angaben des Betroffenen stehen im Einklang zu den Vermerken der Bundespolizei (Bl. 135, 139, 141, 142, 144, 179 und 235 AA), die ihn regelmäßig am Hauptbahnhof „ohne Reiseabsicht“ angetroffen hat. Auch die Ingewahrsamnahme vom 15.01.2025 belegt, dass der Betroffene direkt nach der Mitteilung der Abschiebehaftanstalt vom 14.01.2025 über einen verfügbaren Haftplatz am drauffolgenden Tag (15.01.) morgens um 6.40 Uhr dort angetroffen und festgenommen werden konnte. Vor diesem Hintergrund wäre es der Antragstellerin ohne weiteres möglich gewesen, den Zugriff und damit die Inhaftierung erst zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen beziehungsweise durch die Bundespolizei durchführen zu lassen, ohne die für den 25.02.2025 geplante Rückführung zu gefährden. Dabei billigt die Kammer der Antragstellerin einen gewissen zeitlichen Vorlauf der Inhaftierung für den Fall zu, dass sich der Betroffene aufgrund unvorhersehbarer Umstände kurzfristig nicht am Hauptbahnhof Oldenburg, sondern beispielsweise bei der Diakonie in der Innenstadt oder an den Wallanlagen im Innenstadtbereich aufhalten sollte. Unter Berücksichtigung dessen und der zur Überzeugung der Kammer insoweit glaubhaften Angaben des Betroffenen zu dessen Aufenthaltsorten sowie den in der Ausländerakte dokumentierten, im Anhörungstermin vor der Kammer im Einzelnen erörterten Personenfeststellungen am Hauptbahnhof wäre bei Beachtung des § 62 Abs. 1 S. 2 AufenthG eine Festnahme eine Woche vor dem Rückführungsdatum erforderlich und zugleich ausreichend gewesen, um die Abschiebung sicherzustellen. Ein früherer Zugriff auf den Betroffenen erscheint der Kammer indessen als nicht notwendig, um die Abschiebung zu sichern.

3.

Vor diesem Hintergrund war die Sicherungshaft auch nicht gemäß § 424 Abs. 1 FamFG außer Vollzug zu setzen.

4.

Der Antrag des Betroffenen auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der vollzogenen Haft ist nach dem Gesagten begründet, soweit es um die vollzogene Haft im Zeitraum vom 15.01.2025 bis zum 18.02.2025 geht, nicht jedoch über diesen Zeitpunkt hinaus.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 81 Abs. 1 S. 1, 430 FamFG.

Die Festsetzung des Gegenstandswerts der Beschwerde beruht auf §§ 61 Abs. 1 S. 1, 36 Abs. 3 GNotKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung findet die Rechtsbeschwerde statt (§ 70 Abs. 3 Nr. 3 FamFG).

Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die angefochtene Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht. Das Recht ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat nach der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses durch Einreichen einer Beschwerdeschrift bei dem Bundesgerichtshof, Herrenstraße 45 a, 76133 Karlsruhe als Rechtsbeschwerdegericht einzulegen.

Die Rechtsbeschwerdeschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde gerichtet wird, und
2. die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt wird.

Die Rechtsbeschwerdeschrift ist zu unterschreiben. Mit der Rechtsbeschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Beschlusses vorgelegt werden.

Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Beschwerdeschrift selbst keine Begründung enthält, binnen einer Frist von einem Monat zu begründen. Die Begründung muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Rechtsbeschwerdeanträge);
2. die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe und zwar,
 - a) die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt;
 - b) soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

■■■■■
Vorsitzender Richter am
Landgericht

■■■■■
Richter

■■■■■
Richter am Landgericht